

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 5295

Entscheid Nr. 69/2013
vom 22. Mai 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 36 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid Nr. 217.402 vom 20. Januar 2012 in Sachen der « Pharmacie de la Buissière » PGmbH gegen den belgischen Staat - intervenierende Partei: die « Universal Pharma » AG -, dessen Ausfertigung am 24. Januar 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 36 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat dadurch, dass er dem Staatsrat die Zuständigkeit erteilt, unter bestimmten Bedingungen in seinen Entscheiden ein Zwangsgeld aufzuerlegen und somit über subjektive Rechte zu befinden, gegen die Artikel 144 und 145 der Verfassung und die Artikel 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem er einen nicht objektiv und vernünftig zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied, der unverhältnismäßige Folgen im Bereich des wirksamen gerichtlichen Schutzes nach sich zieht, zwischen den Rechtsuchenden, die ihre subjektiven Rechte von Rechtsprechungsorganen des gerichtlichen Standes mit voller Rechtsprechungsbefugnis und im Prinzip mit doppeltem Rechtszug beurteilen lassen können (Artikel 1385*bis* des Gerichtsgesetzbuches), und den Rechtsuchenden, die den vom Staatsrat im Rahmen einer in erster und letzter Instanz ausgeübten strikten Rechtmäßigkeitskontrolle auferlegten Zwangsgeldern unterliegen, einführt? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 36 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 144 und 145 sowie mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.1.2. Dieser Artikel bestimmt:

« § 1. Wenn die Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit beinhaltet, dass die Erklärung der Nichtigkeit einer in Artikel 14 erwähnten Rechtshandlung eine neue Entscheidung oder Handlung der Behörden erfordert, kann die Person, auf deren Antrag hin die Nichtigkeit ausgesprochen wurde, den Staatsrat ersuchen, der betreffenden Behörde, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, ein Zwangsgeld aufzuerlegen. Wenn sich aus einem Nichtigkeitsentscheid für die Verwaltungsbehörde eine Enthaltungspflicht in Bezug auf bestimmte Entscheidungen ergibt, kann die Person, auf deren Antrag hin die Nichtigkeit ausgesprochen wurde, den Staatsrat ersuchen, die betreffende Behörde unter Androhung eines Zwangsgeldes anzuweisen, Entscheidungen, die sie gegebenenfalls unter Verstoß gegen die aus dem Nichtigkeitsentscheid hervorgehende Enthaltungspflicht gefasst hat, zurückzunehmen.

Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn der Kläger die Behörde per Einschreiben aufgefordert hat, eine neue Entscheidung zu fassen, und seit der Notifizierung des Nichtigkeitsentscheids mindestens drei Monate vergangen sind. Zwangsgelder können nicht verwirkt werden, bevor der Entscheid, in dem sie festgelegt werden, nicht notifiziert worden ist.

§ 2. Der Staatsrat kann für Zwangsgelder entweder einen globalen Betrag, einen Betrag pro Zeiteinheit oder einen Betrag pro Verstoß festlegen. In den beiden letzten Fällen kann der Staatsrat ebenfalls einen Betrag festlegen, bei dessen Überschreitung kein Zwangsgeld verwirkt wird.

§ 3. Wenn es der verurteilten Behörde ständig oder vorübergehend unmöglich ist, der Hauptverurteilung ganz oder teilweise nachzukommen, kann die Kammer, die das Zwangsgeld auferlegt hat, auf Antrag der verurteilten Behörde das Zwangsgeld aufheben, seine Fälligkeit während eines von ihr bestimmten Zeitraums aussetzen oder den Betrag herabsetzen. Wird das Zwangsgeld vor dieser Unmöglichkeit verwirkt, kann die Kammer es weder aufheben noch herabsetzen.

§ 4. Die Bestimmungen von Teil V des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf Pfändung und Vollstreckung finden ebenfalls Anwendung auf die Vollstreckung von Entscheiden, in denen ein Zwangsgeld auferlegt wird.

§ 5. Das in § 1 erwähnte Zwangsgeld wird auf Ersuchen des Klägers und durch Vermittlung des Ministers des Innern vollstreckt. Es wird einem Haushaltsfonds im Sinne des Grundlagengesetzes vom 27. Dezember 1990 zur Schaffung von Haushaltsfonds zugeführt. Dieser Fonds trägt die Bezeichnung ' Fonds zur Verwaltung von Zwangsgeldern '.

Die diesem Fonds zugeführten Mittel werden für die Modernisierung der Verwaltungsrechtsprechung verwendet; die Zweckbestimmung dieser Mittel wird in einem im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt ».

B.2. Wie aus dem Wortlaut der Vorabentscheidungsfrage sowie aus der Begründung des Entscheids mit dem sie gestellt wird, hervorgeht, wird der Gerichtshof zum Bestehen von zwei Behandlungsunterschieden in Bezug auf Rechtsuchende befragt, die einem durch den Staatsrat in Anwendung von Artikel 36 der koordinierten Gesetze verhängten Zwangsgeld unterliegen. Ein erster Behandlungsunterschied ergebe sich daraus, dass diese Rechtsuchenden keinen gleichwertigen gerichtlichen Schutz ihrer subjektiven Rechte genießen würden wie diejenigen, die einem durch Rechtsprechungsorgane des gerichtlichen Standes mit voller Rechtsprechungsbefugnis und im Prinzip mit doppeltem Rechtszug auferlegten Zwangsgeld unterlägen. Ein zweiter Behandlungsunterschied ergebe sich daraus, dass die Rechtsuchenden, denen Zwangsgelder durch den Staatsrat auferlegt würden, diskriminiert würden, insofern dem Staatsrat eine Zuständigkeit erteilt werde, die grundsätzlich nur die Rechtsprechungsorgane des gerichtlichen Standes aufgrund der Artikel 144 und 145 der Verfassung besäßen.

B.3. Durch Schreiben vom 14. November 2012 hat der belgische Staat, vertreten durch seine Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit, Gegenpartei vor dem

vorlegenden Richter, dem Gerichtshof zur Kenntnis gebracht, dass die Entscheidung über die Verlegung einer Apotheke, die Gegenstand der Klage vor dem vorlegenden Richter war, durch ministeriellen Beschluss vom 20. Juli 2012 zurückgezogen wurde. Insofern die Klage vor dem vorlegenden Richter gegenstandslos geworden sei, gelte das Gleiche für die im Rahmen dieser Klage gestellten Vorabentscheidungsfrage.

Die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter führt hingegen an, die Frage bleibe zweckdienlich zur Lösung der Streitsache, insofern der vorlegende Richter in seinem Entscheid Nr. 221.413 vom 20. November 2012 nicht über die Klage befunden, sondern die Rechtssache *sine die* vertagt habe.

B.4. Angesichts dieses neuen Elementes ist die Rechtssache an den vorlegenden Richter zurückzuverweisen, damit er die Auswirkungen dieses ministeriellen Beschlusses auf die ihm vorgelegte Streitsache und die Zweckdienlichkeit einer Befragung des Gerichtshofes bestimmen kann.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

verweist die Rechtssache an den vorlegenden Richter zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Mai 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) R. Henneuse